Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 400.) Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens. Vom 9ten Januar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die göttliche Vorsehung Uns und Unsern Bundesgenossen in dem großen Kampf für Unabhängigkeit und Recht, den Sieg verliehen hat und Wir und Unsere Monarchie unter dem Schutze derselben, der Seegnungen des Friedens genießen, ist es nothwendig geworden, nach den veränderten Verhältnissen in Absicht auf Unsern Königlichen Titel und Unser Wappen, anderweite Bestimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher hiermit, daß von jetzt an in Zukunft ein größerer, mittlerer und kürzerer Titel, und ein größeres, mittleres und kleineres Wappen, nach Maaßgabe der, durch die gegenwärtige Verordnung, bestimmten Fälle, geführet werden soll.

Wir fügen derselben in der Anlage Lit. A. den größeren, mittleren und kürzeren Titel, und in der Anlage Lit. B. das größere, mittlere und kleinere Wappen im Schema, so wie unter Lit. C. die Beschreibung dieser Wappen bei, nicht minder unter Lit. D. ein Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

Lit. A. Lit. B. Lit. C. Lit. D.

Wir befehlen hierdurch, daß, von jetzt an, diese Unsere Königliche Verordnung in Kraft treten, überall genau nach ihrem und ihrer vier Anlagen ganzem Inhalt befolgt, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden soll.

Urkundlich, unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel, ausgefertiget, und gegeben zu Berlin am 9ten Januar des Eintausend achthundert und siebenzehnten Jahres und Unserer Königlichen Regierung im zwanzigsten Jahre.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin, den 15ten Februar 1817.)

Lit. A.

Größerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Mittlerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Graf zu Hohenzollern rc.

Kürzerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

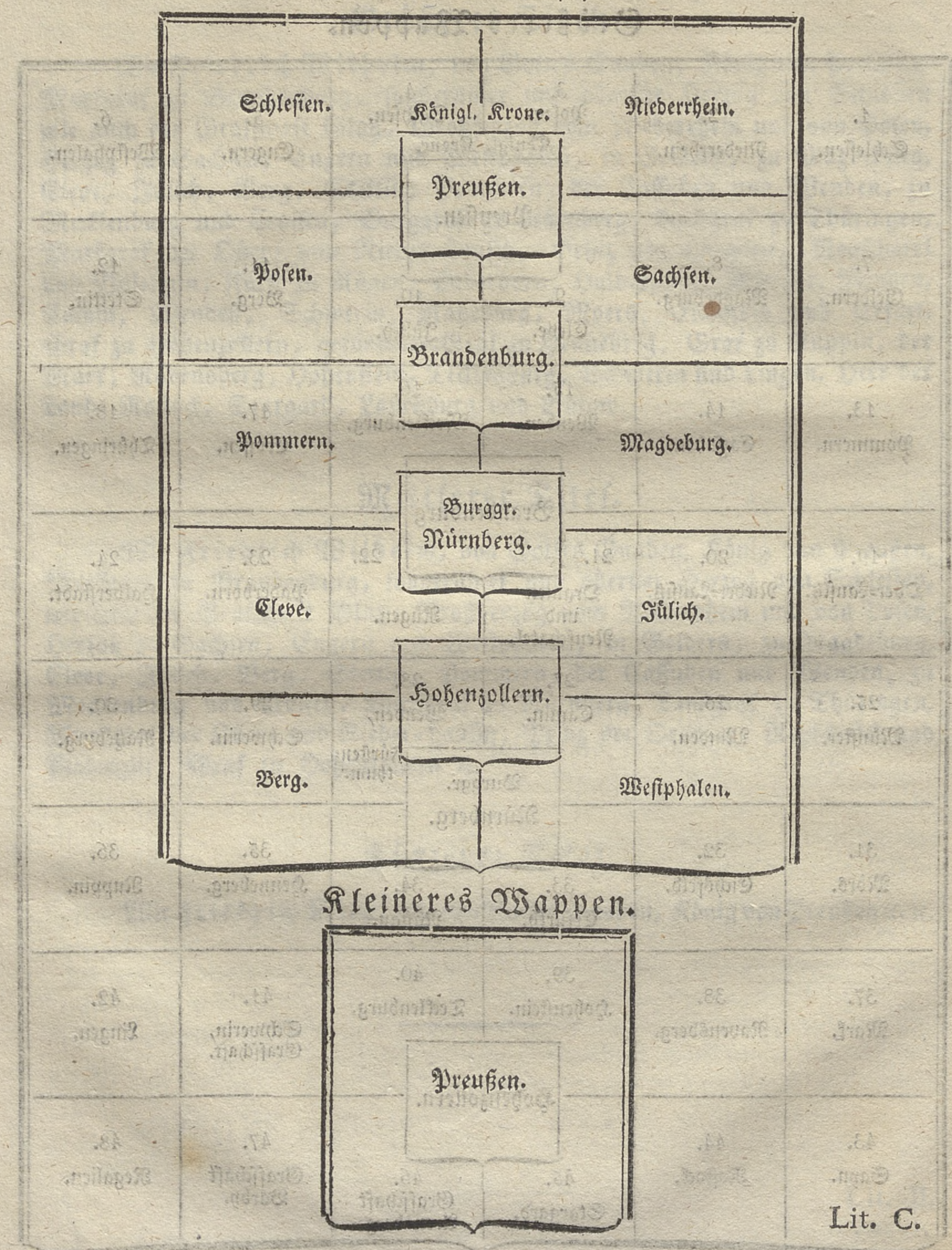
Lit. B.

Lit. B.

Größeres Wappen.

1. Schlesien.	2. Niederrhein.	3. Posen.	4. Sachsen.	5. Engern.	6. Westphalen.
		Königl. Krone.			
		Preußen.			
7. Geldern.	8. Magdeburg.	9. Cleve.	10. Jülich.	11. Berg.	12. Stettin.
13. Pommern.	14. Cassuben.	15. Wenden.	16. Mecklenburg.	17. Crossen.	18. Thüringen.
		Brandenburg			
19. Ober-Lausitz.	20. Nieder-Lausitz.	21. Oranien und Neufchatel.	22. Rügen.	23. Paderborn.	24. Halberstadt.
25. Münster.	26. Minden.	27. Camin.	28. Wenden, Fürstenthum.	29. Schwerin.	30. Ratzeburg.
		Burggr. Nürnberg.			
31. Mörs.	32. Eichsfeld.	33. Erfurth.	34. Nassau.	35. Henneberg.	36. Ruppin.
37. Mark.	38. Ravensberg.	39. Hohenstein.	40. Tecklenburg.	41. Schwerin, Grafschaft.	42. Lingen.
		Hohenzollern.			
43. Sayn.	44. Rostock.	45. Stargard.	46. Grafschaft Arensberg.	47. Grafschaft Barby.	48. Regalien.

Mittleres Wappen.



Kleineres Wappen.

Lit. C.

Lit. C.

Beschreibung

des

Königlich-Preußischen größeren Wappens.

Es bestehet aus vier Mittelschilden und aus den acht und vierzig Feldern des Hauptschildes.

Das erste und oberste Mittelschild ist oben mit der Königlichen Krone gezieret, und hat im silbernen Felde den Königlich-Preußischen schwarzen Adler mit der Königlichen Krone auf dem Haupt, goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Zepter, auf dessen oberen Spitze ein schwarzer Adler, und in der linken Klaue den blau und goldenen Reichsapfel. Wegen des Königreichs Preußen.

Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen; wegen der Mark Brandenburg.

Das drtte Mittelschild hat im goldenen Felde, welches eine Einfassung von abwechselnd roth und silbernen Vierecken hat, einen schwarzen, rothgekrönten Löwen; wegen des Burggrafthums Nürnberg.

Das vierte Mittelschild ist von Silber und schwarz geviertet, so daß das erste Viertheil silbern ist; wegen Hohenzollern.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes, sind nach der Folgeordnung des Schema folgende:

1) Wegen Schlesien. Im goldenen Felde ein schwarzer gekrönter Adler mit goldenem Schnabel, goldenen Krallen, mit einem silbernen halben Mond auf der Brust, dessen Spitzen aufwärts nach den Flügeln hin gehen, und zwischen welchen Spitzen ein silbernes Kreuz sich befindet.
2) Wegen des Großherzogthums Niederrhein. Im silbernen Felde der Königlich-Preußische Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen grünem Felde ein silberner Strohm ist. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone. Der silberne Strohm fließet schräg durch das grüne Feld des Schildes.
3) Wegen des Großherzogthums Posen. Im silbernen Felde der Königlich-Preußische schwarze Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen rothem Felde ein weißer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen sich befindet. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die Großherzogliche Krone.

4) Wegen

4) Wegen des Herzogthums Sachsen. Im von schwarz und Gold zehnmal quer gestreiften Felde ein schräg rechts gelegter grüner Rautenkranz.
5) Wegen des Herzogthums Engern. Im silbernen Felde drei rothe Schröterhörner.
6) Wegen des Herzogthums Westphalen. Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.
7) Wegen Geldern. Ein goldener springender Löwe im blauen Felde.
8) Wegen Magdeburg. Ein von roth und silber quer getheiltes Feld, dessen rothe Hälfte oben ist.
9) Wegen Cleve. Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gewöhnlichen und Andreas-Kreuzes hervorgehen.
10) Wegen Jülich. Im goldenen Felde ein schwarzer Löwe.
11) Wegen Berg. Im silbernen Felde ein rother Löwe mit einer blauen Krone.
12) Wegen Stettin. Im blauen Felde ein rother gekrönter Greif.
13) Wegen Pommern. Im silbernen Felde ein rother Greif.
14) Wegen Cassuben. Im goldenen Felde ein schwarzer Greif.
15) Wegen Wenden (Herzogthum). Im silbernen Felde ein etlichemal grün und roth quer gestreifter Greif.
16) Wegen Mecklenburg. Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter abgerissener schwarzer Büffelskopf, mit rother Krone, silbernen Hörnern und Ring in der Nase.
17) Wegen Crossen. Im goldenen Felde ein schwarzer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, silbernen aufsteigenden halben Mond auf der Brust, und in der Höhlung des halben Mondes ein silbernes Kreuz.
18) Wegen Thüringen. Im blauen Felde ein silberner goldgekrönter und mit vier rothen Querstreifen bezeichneter Löwe.
19) Wegen der Ober-Lausitz. Im blauen Felde eine goldene Zinnenmauer mit schwarzen Mauerstrichen.
20) Wegen der Nieder-Lausitz. Im silbernen Felde ein rother Stier mit einem weißen Bauche.
21) Wegen Oranien und Neufchatel. Dieses Feld ist geviertet, und hat ein Mittelschild; im ersten rothen Quartier ist ein goldener Schrägbalken, in Hinsicht des Hauses Chalon. Im zweiten und dritten goldenen ist ein blaues links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Band, wegen Oranien. Im vierten goldenen ein rother mit drei silbernen Sparren besetzter Pfahl, wegen Neufchatel. Das Mittelschildlein hat von Gold und blau geschacht, neun Felder, wegen des Herzogthums Genf.

22) Wegen

22) Wegen Rügen. Ein durch eine Querlinie getheilter Schild, in dessen unterer Hälfte eine Treppe von fünf Stufen, in der obersten aber ein aufgehender halber gekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweif. Der Löwe ist schwarz und hat eine rothe Krone. Er stehet im goldenen Felde, die fünf Stufen sind von Ziegelsteinen im blauen Felde.

23) Wegen Paderborn. Ein goldenes Kreuz im rothen Felde.

24) Wegen Halberstadt. Ein von Silber und roth in die Länge getheiltes Feld. Die Hälfte rechts ist silber, die Hälfte links ist roth.

25) Wegen Münster. Ein goldener Querbalken im blauen Felde.

26) Wegen Minden. Im rothen Felde zween in der Form eines Andreas-Kreuzes gelegte silberne Schlüssel.

27) Wegen Camin. Im rothen Felde ein silbernes Anker-Kreuz.

28) Wegen des Fürstenthums Wenden. Im blauen Felde ein goldener Greif.

29) Wegen des Fürstenthums Schwerin. Ein quer getheiltes Feld, oben blau mit einem goldenen Greif, unten roth mit silberner Einfassung.

30) Wegen Ratzeburg. Im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz.

31) Wegen Mörs. Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

32) Wegen Eichsfeld. Im silbernen Felde ein rother Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit einem silbernen Kreuz und Zirkel auf der Brust.

33) Wegen Erfurth. Im rothen Felde ein silberner Zirkel und in diesem ein gewöhnliches und ein Andreas-Kreuz von Silber.

34) Wegen der Nassauschen Lande. Im blauen mit goldenen schrägen Vierecken bestreueten Schilde ein goldener gekrönter Löwe.

35) Wegen Henneberg. Im goldenen Felde eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel.

36) Wegen Ruppin. Im rothen Felde ein silberner Adler.

37) Wegen der Grafschaft Mark. Im goldenen Felde ein von roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken.

38) Wegen Ravensberg. Im silbernen Felde drei rothe Sparren.

39) Wegen Hohenstein. Ein von roth und Silber in vier Reihen geschachtes Feld.

40) Wegen Tecklenburg. Im silbernen Felde drei rothe Herzen.

41) Wegen der Grafschaft Schwerin. Im rothen Felde ein aus dem linken Schildesrande aus einer silbernen Wolke hervorgehender in Silber geharnischter Arm, welcher einen goldenen Ring, in dem ein Edelstein gefaßt ist, in der Hand hält.

42) Wegen Lingen. Im blauen Felde ein goldener Anker.

43) Wegen Sayn. Im rothen Felde ein aufgerichteter goldener Löwe, mit vorwärts gekehrtem Kopf und gedoppeltem Schweif.

44) Wegen

44) Wegen Rostock. Im goldenen Felde ein schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, ausgeschlagener rother Zunge und silbernen Hörnern.

45) Wegen Stargard. Ein Feld von roth und Gold quergetheilt, so daß das Rothe oben ist.

46) Wegen der Grafschaft Arensberg. Im blauen Felde ein silberner Adler.

47) Wegen der Grafschaft Barby. Zween goldene gekrönte mit dem Rücken gegeneinander gekehrte Fische, mit vier goldenen Rosen auf den vier Seiten begleitet, im blauen Felde.

48) Wegen der Regalien, ein rothes Feld.

Beschreibung
des
Königlich-Preußischen mittleren Wappens.

Dieses ergiebt sich aus dem Schema, und die Beschreibungen der einzelnen Schilde und Felder kommen oben bereits vor.

Beschreibung
des
Königlich-Preußischen kleineren Wappens.

Hiermit verhält es sich eben so.

Beschreibung
des
Wappenzeltes und der äußeren Verzierungen des Königlich-Preußischen Wappens.

Auf dem Schilde ruht ein goldener, offener, mit einem goldenen Preußischen Adler gezierter, roth ausgeschlagener, mit einer Königlichen Krone bedeckter und mit goldenem Kleinod geschmückter Helm, mit schwarz und silberner Helmdecke. Auf der Krone ruhet der blau und goldene Reichsapfel. Um das Schild hängt zunächst Band und Kreuz des rothen Adlerordens, und in weiterem Umfange Kette und Kreuz des schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind, zween mit Eichenlaub gekrönte, mit dem Gesicht gegen einander gekehrte wilde Männer, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder Fahnen, und zwar bei der feierlichsten Darstellung des Wappens, unter dem Wappenzelt, allezeit Fahnen halten. Diese Fahnen sind silbern mit goldenen Einfassungen, Schnuren und langen Spitzen, und nach außen gekehrt. Die Fahne rechter Hand enthält den oben beschrie-

beschriebenen Königlich-Preußischen schwarzen Adler, die linker Hand den oben beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler. Das Wappenzelt ist von außen von purpurfarbenem Sammet, worauf wechselsweise schwarze Adler und Königliche Kronen sich befinden. Inwendig ist das Wappenzelt mit Hermelin bekleidet. Oben ist es mit einem goldenen Reife eingefasset, welchen Edelsteine zieren, und auf welchem viele goldene Adler, vorwärts gekehrt, sitzen. Der mit schwarzen Adlern und goldenen Kronen gestickte Gipfel ist gleich dem Helme mit der Königlichen Krone bedeckt. Ueber derselben befindet sich das Königlich-Preußische silberne Reichspanier, auf welchem der Königlich-Preußische schwarze Adler, eben so wie im Wappen, zu sehen ist. An einem jeden Ende der Querstange ist eine Königliche Krone und die Querstange faßt mit beiden Füßen ein Königlich-Preußischer schwarzer Adler, welcher zum Auffluge bereite Flügel hat. Der Fuß des Wappens ist golden und blau. Auf blauem Grunde zeigen sich auf beiden Seiten goldene vorwärts gekehrte Adler und in der Mitte stehet mit goldenen deutschen Buchstaben der Wahlspruch: Gott mit uns.

Lit. D.

Reglement

über die

Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels, und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

I.

Das Königliche Pavillon-Insiegel von fünf bis sechs und mehr Zollen im Durchmesser, mit dem Königlichen größeren vollständigen Wappen, mit dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Devise: „Gott mit uns“, wird gebraucht:

zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des Königlichen Hauses;

zu Ratifikations-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten;

zu Standes-Erhöhungs-, Standes-Ertheilungs- und andern Gnaden-Diplomen;

bei eigenhändiger Königlicher Vollziehung, und Anwendung des größeren Königlichen Titels.

II.

Eben dieses vollständige größere Königliche Wappenschild, aber im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, jedoch mit der Königlichen Krone über dem Schilde und der Kette des schwarzen Adler-Ordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, sondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht: bei Gesetzen, Verordnungen, Edikten u. s. w., ferner bei minder feierlichen, von Seiner Königlichen Majestät zu vollziehenden Urkunden, zum Beispiel, Patenten, bei denen, nach Befinden, der größere, mittlere oder kürzere Königliche Titel anzuwenden ist.

III.

Eben dieses vollständige Königliche Wappen, jedoch so wie es unter No. II beschrieben ist, in Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkuleskeulen und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht, bei Ausfertigungen des Staatsrathes, des Staatskanzlers und der Ministerien, nicht minder, aus altem Herkommen bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Ober-Tribunals.

IV. Die

IV.

Die Ober-Präsidenten, ferner die Regierungen, die Ober-Landesgerichte sollen ein Königliches Insiegel haben, an Durchmesser und an äußerer Verzierung mit Krone, Schildhaltern, ihren Herkuleskeulen, Ordenskette, ganz so wie unter II. und III. beschrieben ist. Das Wappenschild soll aber nur die Felder des mittleren Königlichen Wappens haben.

V.

Die Insiegel I. II. III. und IV. erhalten die gewöhnlichen lateinischen Umschriften des Königlichen Titels, so weit der Raum zureichet.

VI.

Der Staatsrath, der Staatskanzler und die Ministerien haben, zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen, Insiegel von ein bis anderthalb Zollen im Durchmesser, worauf das Wappenzelt mit Schildhaltern und Fahnen oder Herkuleskeulen abgebildet ist, und im Schilde nur der Königlich-Preußische Adler des kleinern Königlichen Wappens. Das Schild umgiebt die Ordenskette.

VII.

Das Kammergericht, das Ober-Tribunal, die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Ober-Landesgerichte, haben zu kleineren Insiegeln von einen starken Zoll im Durchmesser, bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere Königliche Wappen, nemlich den Schild worin der Königlich-Preußische schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die Königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenzelt, noch Devise, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt den Namen der Behörde.

VIII.

Da aber die Anfertigung neuer Siegel bei den Ministerien, Ober-Präsidien und Landes-Kollegien, viel Zeit erfordert, so werden die neuen Siegel nur allmählig eingeführt.

Zu Ausfertigungen, welche vom Staatskanzler und vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zu Seiner Königlichen Majestät Vollziehung vorgelegt werden, oder welche im Büreau des Staatskanzlers oder im Ministerio der auswärtigun Angelegenheiten erfolgen, so wie im Kabinet, werden die neuen Insiegel sogleich eingeführt.

IX. Seine

IX.

Seine Majestät der König behalten sich vor, annoch Allerhöchstihre Befehle darüber zu ertheilen, welche Insiegel, enthaltend:

1) das vollständige Königlich größere Wappen mit Wappenzelt, Schildhaltern, Fahnen,
2) das mittlere, und
3) das kleinere Königliche Wappen,

und mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Größe alle drei zu Allerhöchstihrem Gebrauch, und zum Gebrauch in Höchstihrem Kabinet, Sie anfertigen lassen wollen.

X.

Im Großherzogthume Posen soll, sowohl von dem Statthalter als von dem Ober-Präsidenten, von den Regierungen und Ober-Landesgerichten das Königlich-Preußische, Großherzoglich-Posensche Wappen so geführt werden, daß das in der Beilage B. der heutigen Verordnung beschriebene Wappenschild des Großherzogthums Posen mit der Großherzoglichen Krone auf der Brust des Königlich-Preußischen schwarzen Adlers sich befindet, welcher in dem silbernen Felde des Königlich-Preußischen, mit der Königlich-Preußischen Krone bedeckten Wappenschildes ist.